

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Virtual Design
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 06.11.2024**

(Hochschulanzeiger Nr. 8/2024 vom 29. November 2024, S.11)

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 12.07.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Virtual Design beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.10.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 29.10.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Wahlpflichtmodul und freie Wahlfächer
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Wiederholbarkeit, Bearbeitungszeiten
- § 9 Gestalterisch-technisches Projekt
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Virtual Design
- Anlage 2 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Virtual Design

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Virtual Design. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher und gestalterischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Virtual Design wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

- (1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann eine abweichende Aufnahme beschließen.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 194 und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 16 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.
- (4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich. Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Virtual Design sind in Anlage 2 geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. zwei Professorinnen oder Professoren,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
 3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet hat und Leistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS erbracht hat.
- (3) Die Prüfungen des Moduls „Bachelor-Report“ sind spätestens im zehnten Fachsemesters erstmals anzumelden. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 7 Wahlpflichtmodul und freie Wahlfächer

(1) Das Wahlpflichtmodul besteht aus freien Wahlfächern, die als Studienleistungen erbracht werden. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls sind freie Wahlfächer im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Ein freies Wahlfach wird durch die Anmeldung zur Prüfung belegt. Freie Wahlfächer können unbegrenzt wiederholt (§ 8 Abs. 2) und gewechselt werden.

(2) Für ein freies Wahlfach vereinbaren Studierende mit prüfenden Personen die Erbringung einer individuell bestimmten Leistung. Der Umfang einer solchen Leistung kann zwei, vier oder sechs ECTS umfassen. Diese Leistung erhält als ein freies Wahlfach im Rahmen des Wahlpflichtmoduls die Bezeichnung, die von der prüfenden Person als Titel der Leistung angegeben wird.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einen Katalog von möglichen freien Wahlfächern jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anbieten. Diese sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Wiederholbarkeit, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie das gestalterisch-technische Projekt gemäß § 9. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Praktika, Entwürfe, Stegreifentwürfen, Konzepte, Referaten, Mappen, Modelle, experimentellen Arbeiten, Computerprogramme, Computeranwendungen, Filme, Videos, Skizzen, Zeichnungen, Animationen, digitale Darstellungen oder mündlichen Leistungen zu erbringen sein.

(2) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

(3) Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Anmelde- und Abgabezeitpunkten. Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

§ 9 Gestalterisch-technisches Projekt

(1) Ein gestalterisch-technisches Projekt (GTP) ist eine künstlerisch-konstruktive Arbeit, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte Aufgabenstellungen unterschiedlicher Themengebiete in Form von maximal fünf Teilleistungen oder Teilbewertungen enthalten können, die sich in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden beziehungsweise fokussiert werden. Die Aufgabenstellungen können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung Lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und – ergebnisse müssen fachgerecht dargestellt und mündlich präsentiert werden; dies kann auch in einer übergreifenden Präsentation erfolgen.

(2) Die geforderten Teilleistungen oder Teilbewertungen sind in der Anlage 1 geregelt. Mögliche Formen der fachgerechten Darstellung der Teilleistungen bei GTP können Filme, Videos, Computerprogramme, Computeranwendungen, Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, digitale Darstellungen, Diagramme, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards und Materialkollagen sein. Die Verwendung anderer Prüfungsformen ist ausgeschlossen.

(3) Die Formen der Teilleistungen, deren Bearbeitungszeiten und ihre Abgabefristen werden im Semesterablaufplan und im Prüfungsplan verbindlich festgelegt. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(4) Die Note des gestalterischen Entwurfsprojektergibt ergibt sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Teilleistungen oder Teilbewertungen gemäß Anlage 1 entsprechend einer

Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 ABPO. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung oder Teilbewertung ist diese einzeln wiederholbar; in der Regel ist für die Wiederholung die Teilleistung oder Teilbewertung die Erbringung einer auf die betreffende Teilleistung oder Teilbewertung bezogene erneute Aufgabenstellung erforderlich.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase (Modul „Praxisphase“) ist eine Studienleistung und besteht aus einem Praktikum und einem anschließenden Praxisseminar. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im siebten Semester statt. Das Praktikum hat dabei eine Dauer von 12 Wochen (ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Unternehmen und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Der schriftliche Bericht ist zum Ende des nachfolgenden Semesters abzugeben, ansonsten muss die praktische Studienphase vollständig wiederholt werden. In einer gemeinsamen Veranstaltung mit anderen Studierenden nach einer Praktischen Studienphase halten die Studierenden eine in der Regel 20-minütige Präsentation über ihr Praktikum (Praxisseminar).

(4) Einzelheiten zur Praxisphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Gruppenarbeit für die Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 ABPO erfüllt.

(4) Die Bachelorarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Dekanat des Fachbereichs abzugeben. Der Prüfungsausschuss bestimmt die elektronische Form der Abgabe. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Masterarbeit zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 10 Minuten statt.

§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Virtual Design einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für Bachelor-Studiengang Virtual Design an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016 vom 29.07.2016, S. 32), zuletzt geändert mit Änderung vom 05.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 36/2017 vom 31.05.2017), tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2028 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2028 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2028/2029 ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch die Module „Bachelor-Report“ und „Praxisphase“ oder Module, die auch im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung erforderlich sind, noch zu erbringen sind. Nach Ablauf des in Satz 1 jeweils genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 06.11.2024

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Heibrock
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Virtual Design

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. <small>Ggf. Angabe alternativer Formen</small>
	FS	CP <small>Semester</small>	CP <small>gesamt</small>			Art	Form	CP <small>Prüfung</small>	
Pflichtmodule									
1. Fachsemester									
Gestaltungslehre	1	10	10	-	Grundlagen der Gestaltung	PL	GTP	4	
					Typografie und Layout			3	
					Freie Darstellung 1			3	
Räumliches Gestalten	1	6	6	-	Objekt- und Raumgestaltung 1	PL	GTP	3	
					3D Modellieren 1			3	
Mediensoftware	1	6	6	-	Mediensoftware Einführung	PL	GTP	3	
					Creative Coding 1			3	
Medientheorie und -management I	1	5	5	-	Kunst- und Kulturgeschichte / Medienanalyse	PL	HA	5	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Pflichtmodul „Forum“ wie unten angegeben zu erbringen.</i>									
2. Fachsemester									
3D Gestalten	2	13	13	-	3D Modellierung 2	PL	GTP	4	
					Objekt- und Raumgestaltung 2			3	
					Licht und Farbe			3	
					Creative Coding 2			3	
Bildgestaltung I	2	11	11	-	Digitale Bildbearbeitung	PL	GTP	4	
					Kreativitätstechniken			3	
					Fotografie			4	
Medientheorie und -management II	2	4	4	-	Kunst- und Kulturgeschichte / Cultural Studies	PL	HA	4	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Pflichtmodul „Forum“ wie unten angegeben zu erbringen.</i>									
3. Fachsemester									
3D Visualisieren	3	14	14	-	3D Modellierung 3	PL	GTP	4	
					3D Visualisierung 1			4	
					Storytelling 1			2	
					Freie Darstellung 2			4	
Animation - Einführung	3	4	4	-	Animation 1	PL	HA	4	
Medientheorie und -management III	3	7	7	-	Medienrecht	PL	KL	3	
					Designmethodik 1	PL	PA	4	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Pflichtmodul „Forum“ wie unten angegeben zu erbringen.</i>									

4. Fachsemester									
Bewegtbild	4	14	14	-	Animation 2	PL	GTP	4	
					Visuelle Effekte - VFX			4	
					Videoschnitt			2	
					Compositing			2	
					Sound Design			2	
Kleines Projekt_ Virtual Design I	4	10	10	-	Multimediale Gestaltung	PL	GTP	4	
					Echtzeitanwendungen 1			3	
					Interdisziplinäre Projektkoordination			3	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das</i> - Pflichtmodul „Forum“ sowie das - Wahlpflichtmodul <i>wie unten angegeben zu erbringen.</i>									
5. Fachsemester									
Virtual Design II	5	15	15	-	3D Visualisierung 2	PL	GTP	4	
					User Experience			3	
					Interface Design			2	
					Storytelling 2			3	
					Environmental Design			3	
Bildgestaltung II	5	9	9	-	Bild-Ästhetik	PL	GTP	4	
					Virtuelle Fotografie / CGI 1			5	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Wahlpflichtmodul wie unten angegeben zu erbringen.</i>									
6. Fachsemester									
Virtual Reality	6	14	14	-	Echtzeitanwendungen 2	PL	GTP	5	
					Virtual Reality / Augmented Reality			5	
					Interaction Design			4	
Virtuelle Fotografie / CGI	6	14	14	-	Virtuelle Fotografie / CGI 2	PL	GTP	5	
					Postproduction			5	
					Designmethodik 2			4	
<i>Gemäß Studienverlauf sind in diesem Semester weiterhin Leistungen für das Wahlpflichtmodul wie unten angegeben zu erbringen.</i>									
7. Fachsemester									
Praxisphase	7	18	18	-		SL	-	18	Siehe § 10
Bachelor-Report	7	12	12	-	Bachelor - Abschlussarbeit	PL	BA	9	
					Bachelor - Seminar	SL	-	1	
					Kolloquium über die Bachelor - Abschlussarbeit	PL	KOL	2	

Pflichtmodule Forum									
Forum 1	1-4	2	2	NA		-	-	2	
Forum 2	1-4	2	2	NA		-	-	2	
Forum 3	1-4	2	2	NA		-	-	2	
Forum 4	1-4	2	2	-		SL	-	2	
Wahlpflichtmodul									
Wahlbereich	4-6	16	16	-	Siehe § 7. Für die Erbringung der Leistungen im Wahlbereich werden das 4. bis 6. Fachsemester empfohlen. Es sind insgesamt Wahlfächer im Umfang von 16 ECTS zu wählen.	SL	-	16	

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
BA	Bachelorarbeit
GTP	Gestalterisch-technisches Projekt
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
KOL	Kolloquium über die Bachelorarbeit
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
GTP	Gestalterisch-technisches Projekt
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
KOL	Kolloquium über die Bachelorarbeit
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
NA	Nachgewiesene Anwesenheit
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag

Anlage 2 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Virtual Design

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Vorauswahlkommission und Eignungsprüfungskommission
- § 6 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 7 Abgabearbeit
- § 8 Präsentation und Bewertung der Abgabearbeit
- § 9 Niederschrift
- § 10 Geltungsdauer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Unterbrechung der Prüfung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Virtual Design ist entsprechend dieser Fachprüfungsordnung unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung entsprechend dieser Regelungen erforderlich.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung, sofern in diesen Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Virtual Design keine spezielle Regelung enthält.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber die für den angestrebten Studiengang erforderliche fachspezifische Eignung und die notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Arbeits-Mappe) und erhalten im Falle der Zulassung zur Eignungsprüfung die Möglichkeit, eine selbständig angefertigte Abgabearbeit im Rahmen einer Präsentation der Prüfungskommission vorzustellen (Eignungsprüfung).

(2) In besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit der Prüfungsdurchführung) kann der Eignungsprüfungskommission beschließen, dass die Eignungsprüfung für das betreffende Semester in einer anderen Form als der vorgesehenen Klausurprüfung abgenommen wird. Dieser Beschluss ist rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Bewertungskriterien und Bewertung, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber angemessen auf die Änderung einstellen können.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus. Der Antrag muss bis zum 1. Juni bei der Hochschule Kaiserslautern eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zu einschlägigen Vorkenntnissen

- Erklärung zu Studienmotivation und persönlicher Entwicklung im künstlerischen, kreativen oder darstellerischen Bereich (max. 1 DIN A4-Seite)
- Arbeits-Mappe (siehe § 5 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung)
- Erklärung darüber, dass der Bewerber eine vergleichbare Eignungsprüfung noch nicht abzulegen versucht hat oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen.

§ 5 Vorauswahlkommission und Eignungsprüfungskommission

(1) Die Vorauswahlkommission ist für die Sichtung und Prüfung der Arbeits-Mappe zuständig. Die Vorauswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Professoren des Studiengangs Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz und einem Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Der Fachbereichsrat bestimmt die Mitglieder. Ein Professor ist zum vorsitzenden Mitglied der Vorauswahlkommission zu bestimmen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz haben bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(2) Die Eignungsprüfungskommission wird zur Durchführung der Präsentation eingesetzt. Die Eignungsprüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Professoren oder Lehrbeauftragten des Studiengangs Virtual Design, einem Mitglied nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hochschulgesetz sowie einem Vertreter der Studierenden des Studienganges Virtual Design zusammen. Der Fachbereichsrat bestimmt die Mitglieder. Die Eignungsprüfungskommission wählt unter den Professoren und Lehrbeauftragten einen Vorsitzenden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Vorauswahlkommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, davon ein Professor, anwesend sind. Die Eignungsprüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Der Präsentationstermin der Hausarbeit wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird anhand der eingereichten Arbeits-Mappe vorgenommen.

(2) Die Arbeits-Mappe soll 10 bis 15 selbständig angefertigte Arbeitsproben aus gestalterischen Bereichen enthalten, mit denen sich die Bewerberinnen und Bewerber bisher beschäftigt und auseinandergesetzt haben. Diese sollten ausschließlich flächig sein und das Format DIN A4 nicht unterschreiten, jedoch nicht größer sein als DIN A2. Dreidimensionale Arbeiten müssen als Fotodokumentation präsentiert werden.

(3) Bei der Vorauswahl werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber festgestellt, deren Arbeits-Mappe die erforderliche Eignung zur Teilnahme an der Hausarbeit erkennen lässt. Die erforderliche Eignung besteht, wenn die Arbeits-Mappe mit „bestanden“ bewertet wird. Im anderen Fall erfolgt die Bewertung der Arbeits-Mappe mit „nicht bestanden“.

(4) Mit der bestandenen Arbeits-Mappe erfolgt die Zulassung zur Eignungsprüfung. Den Bewerberinnen und Bewerbern werden mit der Zulassung die Termine zur Einreichung der Abgabearbeit und zur Präsentation mitgeteilt.

(5) Beim Nichtbestehen der Arbeits-Mappe erfolgt die schriftliche Mitteilung der Nichtzulassung zur Eignungsprüfung innerhalb von zwei Wochen an die Bewerberinnen und Bewerber. Die Arbeitsmappen werden ihnen vor Ort ausgehändigt oder gegen Gebührenerstattung zugesandt.

§ 7 Abgabearbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit ist so zu formulieren, dass ihre Bearbeitung mit einfachen Mitteln möglich ist, aber auch Raum gegeben wird für die Verwendung avancierter Techniken. Es sollen Möglichkeiten zur Demonstration unterschiedlicher Begabungen gegeben sein, etwa künstlerischer, designorientierter, konzeptioneller oder technikorientierter Fähigkeiten.

(2) Mit der Abgabe der Hausarbeit ist eine Erklärung vorzulegen, dass die Arbeits-Mappe und die Hausarbeit ohne fremde Hilfe erbracht wurden.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen sind deren Belange zu Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8 Präsentation und Bewertung der Hausarbeit

(1) Die Präsentation besteht aus einem persönlichen Interview, der Verteidigung der Hausarbeit und auf Anfrage der Eignungsprüfungskommission aus der Vorstellung in der Mappe enthaltener Arbeitsproben. Die Gesamtdauer der Präsentation je Bewerberin oder Bewerber soll zwischen 10 und 15 Minuten liegen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Präsentation ist von der Eignungsprüfungskommission zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet: "bestanden" oder "nicht bestanden".

(3) Über das Ergebnis der Präsentation sind die Bewerberinnen und Bewerber spätestens vier Wochen nach Abschluss der Präsentation schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Bewertungsgrundlage ist die Einschätzung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur kreativen Arbeit mit neuen Medien.

(5) Beurteilungskriterien für die Bewertung sind insbesondere: Mannigfaltigkeit der gestalterischen Begabung, Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit), Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der Mittel im Verhältnis zur Themenwahl, Konzeptionsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 9 Niederschrift

Über die Vorauswahl und die Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Vorauswahl- bzw. der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Vorauswahl- oder Prüfungskommission stützt. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 10 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eignungsprüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen.

(2) Versuchen die Bewerberinnen und Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als "nicht bestanden". Die Bewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Präsentation stören, können durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als "nicht bestanden".

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 werden von der Eignungsprüfungskommission getroffen.

§ 12 Unterbrechung der Prüfung

(1) Können Bewerberinnen und Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Hausarbeit nicht teilnehmen oder müssen sie sie aus solchen Gründen unterbrechen, so ist das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu

benachrichtigen. Dieses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen bzw. fortzusetzen ist.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn Bewerberinnen oder Bewerber sie ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission unterbrechen oder nach Zulassung zur Hausarbeit nicht an ihr teilnehmen. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Haben Bewerberinnen oder Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder sind sie von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so können sie die Eignungsprüfung nur einmal wiederholen, frühestens zum nächsten Prüfungstermin.

§ 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in Gegenwart einer oder eines Bediensteten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.